

Satzung

der Freien Wählergemeinschaft Ruschberg e.V.

in der Ortsgemeinde Ruschberg/Verbandsgemeinde Baumholder

§1

Name und Zusammensetzung

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Ruschberg e.V." – fortan FWG genannt- .
2. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in der Ortsgemeinde Ruschberg. Die Postanschrift entspricht der Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Die Wählergemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach, unter der Registernummer VR 20 469, eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die FWG will das kommunalpolitische Geschehen in der Ortsgemeinde Ruschberg und der Verbandsgemeinde Baumholder mitgestalten und durch Teilnahme an Wahlen, auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Kreistageebene bei der politischen Willensbildung mitwirken.
2. Ziel der FWG ist:
Zur Verwirklichung seiner kommunalpolitischen Ziele stellt sich der Verein die vorrangige Daueraufgabe, sich bei jeder Wahl zum Ortsgemeinde- und Verbandsgemeinderat mit einem eigenen Wahlvorschlag zu beteiligen.
3. Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 ff der Abgabeordnung.
4. Zur Bestreitung der Kosten, die der FWG zur Durchführung ihrer Aufgaben entstehen, werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der FWG kann jeder werden, der sich zu den Zielen der FWG bekennt (§ 2, Ziffer 1-4).
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder der FWG gewählt werden.
3. Die Inhaber von Ämtern in der FWG sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der FWG.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand *wirksam*.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung. Er ist nur zulässig, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder wenn es gegen satzungsgemäße Pflichten verstoßen und damit dem Ansehen der FWG geschadet hat.

§ 6

Organe der FWG

1. Die Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - 1. und 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - bis zu 4 Beisitzer

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- 1. und 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG. Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Bewerber für den Ortsgemeinderat und Verbandsgemeinderat gemäß dem Kommunalwahlgesetz.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Gesamtvorstandes entgegen und erteilt Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Gesamtvorstand einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, einberufen werden.

§ 8

Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder per Email und mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er 3 Tage vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Versammlung festzustellen.

§ 9

Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Für die Auflösung der FWG ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Es sei denn, dass einer der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

§ 11

Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder für den Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand erfolgen geheim, sofern nur einer der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
Wahlen durch Akklamation (Abstimmung durch Handaufheben) sind zulässig.
2. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichen Stimmzahlen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung

1. Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vertretung

1. Die FWG wird nach außen von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§14

Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen seitens zuständiger Behörden notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
2. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
3. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.
2. Bei Auflösung der FWG wird das vorhandene Vermögen der Ortsgemeinde Ruschberg zur Verfügung gestellt mit der Aufgabe, die Mittel speziell für die Jugendförderung einzusetzen.

§16

Schlussbestimmung

1. Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

1) _____ (1. Vorsitzende/r)

2) _____ (2. Vorsitzende/r)

3) _____ (Geschäftsführer/in)

4) _____ (1. Beisitzer/in)

5) _____ (2. Beisitzer/in)